

# **BStGer RH.2025.15 vom 28. Juli 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RH.2025.15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2025.15)

FR: TPF RH.2025.15 du 28 juillet 2025

IT: TPF RH.2025.15 del 28 luglio 2025

## **Regeste**

Auslieferung an Slowenien; Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG); Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Slowenien sind primär massgebend das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie die am 17. März 1978, am 10. November 2010 und am 20. September 2012 ergangenen Zusatzprotokolle (ZP II, SR 0.353.12; ZP III, SR 0.353.13; ZP IV, SR 0.353.14). Überdies anwendbar sind das Schengen-Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 (SDÜ; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Webseite der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/europeanunion/international-agreements/008.html>) i.V.m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26-31 (CELEX-Nr. 32007D0533; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63-84; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen (d.h. die Art. 2, 6, 8, 9 und 13 des EU-Auslieferungsübereinkommens sowie dessen Art. 1, soweit er für die anderen Artikel relevant ist). Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge und die Zusatzprotokolle nichts anderes bestimmen, findet ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an

die Auslieferung stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung

- 4 -

der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

### **E. 1.3**

Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG) und die Bestimmungen des VwVG (vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

### **E. 2**

Gegen die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs durch das BJ kann der Verfolgte bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 IRSG).

Die Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Das BJ schildert im Auslieferungshaftbefehl den Sachverhalt, wie folgt weiter (vgl. obige Erwägung A):

«Das angebliche Finanzprodukt sei von M. S. und den involvierten Finanzberatern als treuhänderisch gesicherte Investition beworben worden, unter anderem mit einer garantierten Rückzahlung nach einem Jahr und monatlichen Renditen von bis zu 5%, mindestens jedoch 12.74% jährlich. Die Anleger seien zusätzlich durch Beteiligungszertifikate und den Verweis auf eine angebliche Kooperation mit B. in trügerische Sicherheit gewiegt worden. Die behauptete Absicherung habe auf angeblich hinterlegten Bankinstrumenten («Zero Bonds») beruht, die in Wahrheit nicht existiert hätten – ebenso wenig wie reale Investitionen.

Mit dieser Vorgehensweise soll es den Tätern gelungen sein, insgesamt EUR 1'768'100.-- einzuwerben. Bereits vor Vertragsabschluss soll ihnen bewusst gewesen sein, dass die versprochenen Leistungen nicht erbracht würden. Statt die Gelder wie zugesichert anzulegen, sollen sie diese für eigene Zwecke verwendet haben. Lediglich EUR 239'870.-- seien an einzelne Anleger zurückgezahlt worden, um den Anschein eines regulären Geschäftsablaufs zu erwecken.

Zur Verschleierung der Herkunft und Verwendung der Mittel sollen sich der Verfolgte und M.S. zwischen Oktober 2006 und Juli 2011 eines komplexen Netzwerks aus Scheinverträgen, Strohleuten, Firmenkonstruktionen und ausländischen Bankkonten bedient haben. Dabei seien Gelder grenzüberschreitend verschoben worden, insbesondere über Konten in Österreich, der Schweiz, Liechtenstein, Ungarn und Kanada. Der Verfolgte soll zentrale Elemente dieser Struktur koordiniert, Vertragsmuster zur Verfügung gestellt und den Zugang zu Bankdienstleistungen organisiert haben.

Diese Struktur sei unter anderem im Oktober 2006 eingesetzt worden, als mittels eines gefälschten «Proof of Funds» wahrheitswidrig behauptet worden sei, M. S. verfüge über ein Vermögen von 3 Millionen Euro. Dies soll der Vortäuschung einer fiktiven Investition in die Firma C. Ltd., mit einem angeblichen Gewinn von

EUR 450'000.-- gedient haben. Ein Teil dieser Summe sei als Provision über einen vom Verfolgten eingesetzten Vermittler weitergeleitet worden. Grundlage des ganzen Konstrukts seien fingierte Behauptungen gewesen, wonach es sich bei den eingesetzten Mitteln um Eigenkapital von M.S. gehandelt habe; tatsächlich habe dieses jedoch aus Anlegergeldern gestammt.

Zwischen 2007 und 2011 sollen die Beteiligten ein weiteres betrügerisches System rund um den sogenannten «D.» aufgebaut haben. Unter dem Vorwand einer Eigeninvestition soll M.S. wiederum Anlegergelder an den Verfolgten sowie an diverse Drittpersonen und Institutionen weitergeleitet haben. Verträge, Fondsanträge und Zahlungsflüsse seien gezielt so gestaltet worden, dass die Herkunft der Gelder verschleiert und deren Verwendung als legal dargestellt worden sei. Der Verfolgte sei dabei regelmässig als Auftraggeber oder Organisator im Hintergrund aufgetreten, soll Empfänger bestimmt, Provisionszahlungen veranlasst und Scheinverträge abgeschlossen haben.

Darüber hinaus soll der Verfolgte die von ihm vertretene Firma E. mit Sitz in Liechtenstein genutzt haben, um über erfundene Kooperationsverträge weitere Anlegergelder abzuzweigen. Den Investoren seien erneut völlig unrealistische Rückflüsse versprochen worden – bis zu EUR 230'000.-- pro Woche.»

#### **E. 4.1**

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, gemäss Schweizer Recht seien die ihm vorgeworfenen Betrugshandlungen verjährt, weshalb er nicht mehr ausgeliefert werden könne (act. 1 S. 4). Bei der geltend gemachten Geldwäscherei bestehe einiger Erklärungsbedarf, gerade ob sie damals in Slowenien strafbar gewesen sei und hinsichtlich der Verjährung in der Schweiz (act. 1 S. 4 f.). Gemäss Art. 10 EAUe in der Fassung von Art. 1 Ziff. 2 ZP IV kann die Auslieferung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die

Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften der ersuchten Vertragspartei verjährt sei. Was er zur Geldwäscherei vorbringt, macht eine Auslieferung gestützt auf die diesbezügliche slowenische Anklage nicht offensichtlich unzulässig.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer bestreitet weiter, dass Fluchtgefahr gegeben sei. Es könne weder gesagt werden, er sei untergetaucht, noch seine Wohnadresse verheimlicht zu haben. Er sei von den Behörden abgemeldet worden und habe dies nicht auf eigene Initiative getan. Er habe den slowenischen Behörden mitgeteilt, sich im Ausland aufzuhalten und sei dann jeweils wieder nach Slowenien zurückgekehrt. Er sei in der Schweiz seit 16. März 2023 gemeldet, sei im Besitz der Aufenthaltsbewilligung B und in Anstellung. Er habe sich im Juli 2024 in Slowenien eine neue ID ausstellen lassen und die korrekte Wohnadresse gemeldet. Slowenien habe ihn trotz bestehenden Haftbefehls nicht verhaftet. Es sei widersprüchlich, wenn Slowenien heute von Fluchtgefahr ausgehe und rechtsmissbräuchlich. Aus den Akten sei auch nicht bekannt, dass die slowenischen Behörden versucht hätten, den Beschwerdeführer rechtshilfweise vorzuladen, was zweifelsohne eine mildere Massnahme sei. Es fehle daher eine Fluchtgefahr, weshalb er aus der Auslieferungshaft zu entlassen sei (act. 1 S. 2 f.).

#### **E. 4.4**

Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen (BGE 130 II 306 E. 2.2 f.; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14 vom 9. Juli 2015 E. 4.2). Die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei (BGE 130 II 306 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.4 vom 23. Februar 2015 E. 5.2). Das Bundesgericht bejaht die Fluchtgefahr bei drohenden hohen Freiheitsstrafen in der Regel sogar dann, wenn der Betroffene über eine Niederlassungsbewilligung und familiäre Bindungen in der Schweiz verfügt (BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a). So wurde beispielsweise die Möglichkeit einer Verurteilung zu einer langen Freiheitsstrafe zur Verweigerung der Haftentlassung als ausreichend betrachtet, obwohl der Verfolgte über eine Niederlassungsbewilligung verfügte, seit 18 Jahren in der Schweiz lebte, mit einer Schweizerin verheiratet und Vater zweier Kinder im Alter von 3 und 8 Jahren war und die beiden Kinder die schweizerische Nationalität besaßen (Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a). Ebenso wurde Fluchtgefahr bei einem Verfolgten bejaht, der seit

- 7 -

seinem 17. Lebensjahr seit 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz lebte und seine Freundin wie auch den Freundeskreis hier hatte (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2006.4 vom 21. März 2006 E. 2.2.1).

#### **E. 4.5**

Die Fluchtgefahr ergibt sich im Schweizer Auslieferungsverfahren vorliegend wesentlich daraus, dass der Beschwerdeführer in Slowenien wegen Betrugs und Geldwäscherei angeklagt ist (act. 3.1I). Ihm droht eine empfindliche Freiheitsstrafe, zumal Betrug in Slowenien mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht ist und der obere Strafrahmen bei beiden Delikten acht Jahre beträgt (act. 3.1C und K). Es ist auch nicht so, dass der Beschwerdeführer enge Bande zur Schweiz hätte, welche die ausgeprägte Fluchtgefahr vermindern könnten. Taugliche Ersatzmassnahmen sind nicht ersichtlich und nicht angeboten.

Was die slowenische Anordnung von Untersuchungshaft betrifft (act. 3.1E), so sind ausländische Entscheide nur eingeschränkt und im vorliegenden Haftbeschwerdeverfahren nicht zu überprüfen. Andere Gründe, welche eine Auslieferung offensichtlich auszuschliessen oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie ohne weiteres abzuweisen ist.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege, insbesondere die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (RP.2025.42).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG), und bestellt ihr einen Anwalt, wenn das zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1; 140 V 521 E. 9.1).

### **E. 5.3**

Vorstehende Erwägungen machen deutlich, dass die im Beschwerdeverfahren in Auslieferungshaftssachen erhobenen Rügen offensichtlich unbegründet sind. Die Beschwerde muss daher als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden. Demzufolge ist das Gesuch des

- 8 -

Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung ohne Überprüfung seiner finanziellen Situation abzuweisen.

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.